

# RS OGH 1996/3/26 5Ob2058/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

ABGB §346 A

ABGB §859

ABGB §861

ABGB §863 H

MRG §9

## Rechtssatz

Bestimmungen des MRG, die dem Mieter bestimmte Rechte einräumen, sind grundsätzlich spezial- gesetzliche Einschränkungen der im allgemeinen bürgerlichen Recht vorgesehenen Vertragsfreiheit, weil nur so die zwangswirtschaftliche Ordnung des Mietrechtes im Interesse der Zielvorstellungen desselben durchgesetzt werden kann. Dies bedeutet, daß auch die dem Mieter in § 9 MRG eingeräumten Rechte jedenfalls nicht im vorhinein, also zB schon im Mietvertrag oder durch eine Hausordnung, auf die im Mietvertrag Bezug genommen wird, abdingbar sind. Die Regelungen des MRG beschränken den Hauseigentümer jedoch keineswegs in seinen Dispositionen, soweit er darin, wenn auch abweichend von den Vorschriften des Mietengesetzes, zugunsten eines Mieters Gebrauch macht. (hier: Nach dem Inhalt des Mietvertrages dürfen Hochantennen nur nach Anweisung der Vermieterin angebracht werden. Ferner unterwarfen sich die Antragsteller im Mietvertrag der jeweiligen Hausordnung. Nach dieser Hausordnung dürfen Antennen und Schilder aller Art an der Hausfront nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin angebracht werden.)

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2058/96z

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 5 Ob 2058/96z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097214

## Dokumentnummer

JJR\_19960326\_OGH0002\_0050OB02058\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)